

**Anordnung
über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern.**

Vom 26. Juli 1955

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und die ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern sind ein bedeutender Faktor bei der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern. Sie haben bei der demokratischen Umgestaltung des Dorfes wichtige Aufgaben zu erfüllen. Hierzu ist eine allseitige Unterstützung der VdGB (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften erforderlich. Die Sondervorschriften, die diese Unterstützung auf steuerlichem Gebiete darstellen, sind in zahlreichen Einzelanweisungen enthalten.

Zur Erleichterung der Arbeit in den Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern und in den Organen der Abgabenverwaltung wurden diese Sondervorschriften nachstehend zusammengefaßt und gleichzeitig einzelne Vorschriften den jetzigen ökonomischen Bedingungen angepaßt.

Auf Grund von § 6 des Abgabengesetzes vom

9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I

1. Für die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB (BHG) — und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern, das sind:

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), eingetragene Genossenschaft — VdGB (BHG) e. G. —,

Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG),

Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG) und

Winzergenossenschaften e. G. der VdGB (BHG),

gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden,

2. Von der Vermögensteuer sind die in Ziff. 1 genannten Genossenschaften befreit

Abschnitt II

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)

1. Die VdGB (BHG) ist als demokratische Massenorganisation von der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung nach Ziff. 1 bezieht sich auf den Zentralvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände der VdGB (BHG), dagegen nicht auf die von

diesen Organisationseinheiten unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art. Jeder dieser Betriebe, der selbständig bilanziert, ist auch steuerlich als selbständig anzusehen.

3. Die Besteuerung der nach Ziff. 2 steuerpflichtigen Betriebe hat nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, die für VdGB (BHG) e. G. Gültigkeit haben.
4. Bilden die Mitglieder der VdGB (BHG) zur Erfüllung der im Statut festgelegten Aufgaben besondere Gemeinschaften, stellen diese Gemeinschaften keine Gewerbebetriebe im Sinne von Ziff. 2 dar. Die Gemeinschaften sind als Teile der Massenorganisation steuerfrei.

Abschnitt III

Reorganisationsmaßnahmen

Die Zusammenlegung bzw. Aufteilung von in Abschnitt I genannten Genossenschaften ist steuerlich als Reorganisationsmaßnahme anzusehen, wenn die Zusammenlegung bzw. Aufteilung auf Anweisung des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) erfolgt und die hierfür von dieser Stelle festgelegten Grundsätze gewahrt werden.

Die nachfolgenden durch die Reorganisationsmaßnahmen entstehenden Steuern werden nicht erhoben:

- a) Grunderwerbsteuer, wenn Grundstücke im Rahmen der Reorganisationsmaßnahmen von einer Genossenschaft auf eine andere übertragen werden,
- b) Umsatzsteuer für die steuerpflichtigen Umsätze,
- c) Körperschaft- und Gewerbesteuer, die sich durch den Vermögenszuwachs einer Genossenschaft dadurch ergeben, daß das Vermögen einer anderen Genossenschaft ganz oder teilweise ohne Gegenleistung übertragen wird. Bei Vermögensübertragungen ist der Bewertungszusammenhang zu wahren.

Abschnitt IV

Genossenschaftlicher Aufwand

Folgende Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben:

- a) Alle sächlichen Ausgaben (z. B. Saalmieten, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Kosten für die kulturelle Umrahmung derartiger Versammlungen (z. B. Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.).
- b) Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Revisions- und sonstigen Kommissionen bis zur Höhe der Gruppe I der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953 (GBl. S. 1065). Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder für sonstige Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen der Genossenschaften bis zur Höhe der Gruppe II der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953;